



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Kaisheim

Besuch vom 1. Oktober 2019

Az.: 231-BY/5/19

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Besonders gesicherter Haftraum.....	3
1	Ausstattung	3
2	Einsicht in den Toilettenbereich	3
II	Duschabtrennungen.....	4
III	Mehrfachbelegung von Hafträumen.....	4
IV	Kontaktmöglichkeiten nach Außen	4
V	Vertraulichkeit medizinischer Informationen.....	5
D	Weitere Vorschläge	5
I	Durchsuchung mit Entkleidung.....	5
II	Urinabgabe unter Sichtkontrolle	5
E	Weiteres Vorgehen.....	5

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 1. Oktober 2019 die Justizvollzugsanstalt Kaisheim.

Die Einrichtung ist zuständig für den Regelvollzug von Freiheitsstrafen an männlichen Personen und verfügt zudem über eine Krankenabteilung, eine Sozialtherapeutische Abteilung für Sexualtäter und eine Sozialtherapeutische Abteilung für Gewalttäter.

Sie verfügt über insgesamt 626 Haftplätze, davon 6 Plätze im offenen Vollzug. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren 581 Plätze belegt, davon 2 Plätze im offenen Vollzug.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Einrichtung am Vortag im Bayerischen Staatsministerium der Justiz an. Sie traf am Besuchstag um 9:30 Uhr in der Anstalt ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie die Zugangsabteilung mit Kammer, die Krankenabteilung, besonders gesicherte Hafträume und Arresträume, die Duschen, den Andachtsraum, mehrere Einzel- und Gemeinschaftshafträume im Alt- und im Neubau sowie das Außengelände für die Freistunden.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit mehreren Gefangenen, einem Mitglied der Gefangenenmitverantwortung, einem Arzt, dem Sozialdienst, dem psychologischen Dienst und einem Mitglied des Personalrats. Die Bediensteten standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Begrüßt wird, dass die Justizvollzugsanstalt Kaisheim über eine Videodolmetscheranlage verfügt. Dies ermöglicht bei Sprachproblemen, Gefangene in einer für sie verständlichen Sprache zu informieren und ihnen zugleich auch eine Rückfragemöglichkeit zu bieten.

In der Anstalt wird ein Fixierbett vorgehalten. Dass es jedoch innerhalb der letzten zwei Jahre zu keiner Fixierung kommen musste und man sich mit alternativen, milderer Maßnahmen behelfen konnte, wird begrüßt.

Zudem wird die Sauberkeit der Anstalt positiv hervorgehoben.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Besonders gesicherter Haftraum

1 Ausstattung

Der besonders gesicherte Haftraum war lediglich mit einer am Boden liegenden Matratze ausgestattet. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass auch bei längerer Unterbringungsdauer Betroffenen keine andere Sitzmöglichkeit zur Verfügung gestellt würde.

Bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig. Erschwerend hinzu kommt, dass vereinzelt Personen länger als 20 Tage in dem Raum untergebracht wurden. Die Nationale Stelle beobachtete in vergleichbaren Einrichtungen den Einsatz eines überzogenen Schaumstoffwürfels als Sitzgelegenheit für Betroffene.

Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die es Gefangenen bei längerer Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

2 Einsicht in den Toilettenbereich

Die Kameraüberwachung in den besonders gesicherten Hafträumen umfasst jeweils auch den Toilettenbereich und bildet diesen unverpixelt auf dem Monitor ab. Der Toilettenbereich wird nur abgeklebt, wenn weibliche Bedienstete das Kamerabild im Blick haben.

Die Beobachtung eines Gefangenen während der Benutzung der Toilette ist ein schwerer Eingriff in dessen Persönlichkeitsrechte. Justizvollzugsanstalten anderer Bundesländer verfügen über geeignete technische Lösungen für dieses Problem. So wird der Toilettenbereich in einem besonders gesicherten Haftraum der Justizvollzugsanstalt Frankfurt beispielsweise so grob verpixelt, dass Bewegungen und die Umriss der Person trotz Verpixelung schemenhaft zu erkennen sind. Dies schützt die Intimsphäre der Betroffenen und bietet zugleich hinreichend Erkennbarkeit, um bei Selbstverletzungsgefahr rechtzeitig eingreifen zu können.

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder lediglich verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Allenfalls bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene Entscheidung denkbar, einen Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Entscheidungsgründe sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

II Duschabtrennungen

Die Gemeinschaftsduschen verfügen über keine Trennwände. Gefangenen sei es aber in Ausnahmefällen erlaubt, alleine zu duschen.

Um die Intimsphäre der Gefangenen ausreichend zu wahren, sollen sie die Möglichkeit haben, auf Wunsch alleine zu duschen. In Gemeinschaftsduschräumen soll zumindest eine Dusche partiell abgetrennt sein.

III Mehrfachbelegung von Hafträumen

Teilweise waren die Gemeinschaftshafträume mit bis zu acht Gefangenen belegt. Selbst bei der gegebenen Raumgröße von 76,5 qm exklusive des Sanitärbereiches ist eine derart hohe Belegung für die Gefangenen belastend und kann Krisen und Konflikte zwischen den Gefangenen begünstigen.

Eine gelingende Resozialisierung setzt entsprechende Bedingungen voraus. Folgerichtig bestimmt das Bayerische Strafvollzugsgesetz in Artikel 5 (1), dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen weitgehend angeglichen werden soll. Darüber hinaus legt es in Artikel 20 (1) fest, dass Gefangene während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht werden sollen. Die in Artikel 20 (3) getroffene Festlegung, wonach bis zu acht Gefangene gemeinschaftlich untergebracht werden können, ist unter menschenrechtlichen Aspekten kritisch zu bewerten.

Es wird empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, dass Gefangene in absehbarer Zeit grundsätzlich in Einzelhafträumen untergebracht werden können. Bis dies erreicht ist, sollte die Belegung von Gemeinschaftshafträumen auf maximal vier Personen begrenzt werden. Eine entsprechende Anpassung des Artikels 20 (3) des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes könnte dies landesweit sicherstellen.

IV Kontaktmöglichkeiten nach Außen

Den Gefangenen wird das Telefonieren wie in allen bayerischen Justizvollzugsanstalten nur einmal im Monat nach Beantragung und nur in dringenden Fällen gestattet. Damit ist Bayern das einzige Bundesland, das die Außenkontakte seiner Gefangenen neben der Möglichkeit von Besuchen auf Briefwechsel beschränkt.

Dies ist aus Sicht der Nationalen Stelle weder zeitgemäß noch angemessen. Der Kontakt mit der Außenwelt dient der Resozialisierung der Gefangenen und hilft ihnen, sich nach der Haftentlassung in das Leben in Freiheit einzugliedern. Auch kürzere Haftdauern rechtfertigen einen derart limitierten Kontakt mit Angehörigen nicht.

Es wird dringend empfohlen, Gefangenen, wie in anderen Bundesländern üblich, einen regelmäßigen Telefonkontakt mit Angehörigen zu ermöglichen. Eine entsprechende Anpassung des Artikels 35 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes könnte dies landesweit sicherstellen.

V Vertraulichkeit medizinischer Informationen

Der Anstaltsarzt berichtete, dass bei Verständigungsproblemen zwischen ihm und Gefangenen notfalls gleichsprachige Mitarbeitende oder Gefangene zur Übersetzung der Gespräche hinzugezogen würden. Neu sei die Möglichkeit des Videodolmetschens, die aber noch kaum genutzt würde.

Medizinische Informationen müssen auch in Einrichtungen, in denen Personen die Freiheit entzogen wird, vertraulich behandelt werden. Dies gilt insbesondere für Arztgespräche, deren Inhalt der ärztlichen Schweigepflicht unterliegt. Eine Übersetzung durch Mitarbeitende oder Mitgefangene ist daher ungeeignet. Zudem besteht in solchen Fällen die Gefahr, dass medizinische Begriffe und Sachzusammenhänge nicht korrekt übersetzt werden.

Es wird empfohlen, bei Verständigungsproblemen im ärztlichen Gespräch stets Dolmetscher heranzuziehen. Dies kann per Videozuschaltung erfolgen, wie es bereits in mehreren Bundesländern, darunter auch in anderen bayerischen Anstalten, erfolgreich praktiziert wird.

D Weitere Vorschläge

I Durchsuchung mit Entkleidung

Die Gefangenen werden bei der Aufnahme in der Anstalt erst nach Einzelfallabwägung mit Entkleidung durchsucht. Dies wird begrüßt. Ist eine vollständige Entkleidung jedoch erforderlich, soll eine die Intimsphäre schonendere Praxis der Entkleidung, zum Beispiel in zwei Phasen, stattfinden, so dass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.

II Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Drogenkontrollen erfolgen durch die Abgabe einer Urinprobe ausschließlich unter Beobachtung des medizinischen Dienstes. Dies wird begrüßt.

Die Nationale Stelle hat jedoch bei ihren Besuchen unterschiedliche die Intimsphäre der Gefangenen schonendere Methoden der Urinkontrolle angetroffen. So etwa mittels Abstrich im Mund oder Einsatz eines Markersystems. Durch diese Verfahren entfällt die Notwendigkeit, die Urinabgabe von Mitarbeitenden beobachten zu lassen.

Es wäre wünschenswert, neben der Urinabgabe unter Beobachtung zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten und die Gefangenen die für sie weniger einschneidende Methode wählen zu lassen.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bayerische Staatsministerium der Justiz, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2019 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 13. Dezember 2019